

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1983

Ausgegeben und versendet am 6. Oktober 1983

17. Stück

29. Gesetz vom 27. Juni 1983, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert wird
(XIV. Gp., RV 21, AB 29)

29. Gesetz vom 27. Juni 1983, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes, für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, bis zu 10 v.H. des Einspielergebnisses, sonst S 400,— monatlich für jede Bahn.“

2. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag von „S 6,—“ durch den Betrag von „S 15,—“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 4 wird der Ausdruck „Gast- und Schankgewerbebetrieben“ durch den Ausdruck „Gastgewerbebetrieben“ sowie der Betrag von „S 10,—“ durch den Betrag von „S 25,—“ ersetzt.

4. § 12 zweiter Satz hat zu lauten:

„Im Falle des § 10 Abs. 2 ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Apparates; der Inhaber der benützten Räume oder Grundstücke haftet jedoch neben dem Eigentümer des Apparates als Gesamtschuldner.“

5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „S 3.000,—“ durch den Betrag von „S 5.000,—“ ersetzt.

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt